

3767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse BGBl.Nr. 434/77 sowie im Zusatzabkommen BGBl.Nr. 367/83 wird festgestellt, daß die liechtensteinischen Reifezeugnisse den österreichischen Reifezeugnissen für die Zulassung zu den Studien an den österreichischen Universitäten gleichwertig sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß es in Liechtenstein zur Gründung der "Internationalen Akademie für Philosophie" gekommen ist, soll durch den gegenständlichen Staatsvertrag auch österreichische Reifezeugnisse als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife für die Zulassung zu den Studien an der "Internationalen Akademie für Philosophie" im Fürstentum Liechtenstein anerkannt werden. Weiters sollen auch andere österreichische Zeugnisse und österreichische Diplome anerkannt werden, wenn der Inhaber für jene Studienrichtung an einer österreichischen Universität tatsächlich zugelassen wurde, die dem gewählten Studium an der "Internationalen Akademie für Philosophie" entspricht.

Der gegenständliche Staatsvertrag sieht vor, daß bei einem Wechsel des Studiums von Österreich nach Liechtenstein oder umgekehrt, die Teile eines Studiums hinsichtlich der Studienzeit, der Lehrveranstaltungen und der Teilprüfungen gleichwertig sind. Ausdrücklich wird die 1. Diplomprüfung in Österreich bzw. in Liechtenstein als gleichwertig anerkannt. Die nach Ablegung der 2. Diplomprüfung erworbenen akademischen Grade werden aufgrund dieses Abkommens ebenfalls als gleichwertig anerkannt. Dasselbe gilt für die Anerkennung des Doktorates der Philosophie, sofern das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches der Philosophie zuzuordnen ist, das ein Pflichtfach oder Wahlfach der österreichischen Studienrichtung Philosophie ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3767 d.B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Therese L u k a s s e r
Berichterstatlerin

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender